

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 15. Juli 2004

in der Rechtssache T-384/02, Fernando Valenzuela Marzo gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften ⁽¹⁾

(Beamte — Dienstbezüge — Einrichtungsbeihilfe — Artikel 9 Absatz 3 des Anhangs VII des Statuts — Frist von einem Jahr)

(2004/C 239/43)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-384/02, Fernando Valenzuela Marzo, Beamter der Kommission der Europäischen Gemeinschaften, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. A. Lucas, gegen Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Bevollmächtigte: J. Curral und V. Joris, Zustellungsanschrift in Luxemburg) wegen Aufhebung der Entscheidungen der Kommission vom 16. November 2001 und vom 13. Februar 2002, mit denen dem Kläger die zweite Hälfte der Einrichtungsbeihilfe mit der Begründung versagt wurde, dass der Zuzug seiner Familie an den Ort seiner dienstlichen Verwendung nicht innerhalb der im Statut festgelegten Frist von einem Jahr nach seinem Dienstantritt erfolgt sei, und wegen Verurteilung der Kommission, ihm die zweite Hälfte der Einrichtungsbeihilfe zuzüglich Zinsen zu einem Satz von jährlich 8 % zu zahlen, hat das Gericht (Dritte Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Azizi sowie der Richter M. Jaeger und F. Dehousse – Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat – vom 15. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 8.3.2003.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

13. Juli 2004

in der Rechtssache T-115/03: Samar SpA gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Anmeldung der Gemeinschaftswortmarke GAS STATION — Ältere nationale Bildmarke BLUE JEANS GAS — Ablehnung der Eintragung)

(2004/C 239/44)

(Verfahrenssprache: Italienisch)

In der Rechtssache T-115/03, Samar SpA mit Sitz in Mottalciata (Italien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. Ruo,

gegen Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM) (Bevollmächtigte: O. Montalto und M. L. Capostagno), andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Grotto SpA mit Sitz in Vicenza (Italien), Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Bosshard und S. Vereá, betreffend eine Klage gegen die Entscheidung der Dritten Beschwerdekammer des HABM vom 30. Januar 2003 (Sache R 340/2002-3) in Bezug auf den Widerspruch des Inhabers der nationalen Bildmarke BLUE JEANS GAS gegen die Eintragung der Gemeinschaftswortmarke GAS STATION, hat das Gericht (Zweite Kammer) unter Mitwirkung des Präsidenten J. Pirrung sowie der Richter A. W. H. Meij und N. J. Forwood – Kanzler: J. Palacio González, Hauptverwaltungsrat – am 13. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Klägerin trägt die Kosten des Verfahrens.

⁽¹⁾ ABl. C 135 vom 7.6.2003.

URTEIL DES GERICHTS ERSTER INSTANZ

vom 8. Juli 2004

in der Rechtssache T-136/03, Robert Charles Schochaert gegen Rat der Europäischen Union ⁽¹⁾

(Beamte — Schadensersatzklage — Ablehnung der Beförderung — Mobbing — Beistandspflicht)

(2004/C 239/45)

(Verfahrenssprache: Französisch)

In der Rechtssache T-136/03, Robert Charles Schochaert, ehemaliger Beamter des Rates der Europäischen Union, wohnhaft in Brüssel (Belgien), Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. A. Martin, gegen Rat der Europäischen Union (Bevollmächtigte: M. Sims und F. Anton), wegen Antrags auf Schadensersatz zum Ausgleich des materiellen und immateriellen Schadens, den der Kläger angeblich durch die wiederholte Weigerung des Rates, ihn nach Besoldungsgruppe B 1 zu befördern, und durch Mobbing erlitten hat, hat das Gericht (Einzelrichterin: P. Lindh) – Kanzler: I. Natsinas, Verwaltungsrat – am 8. Juli 2004 ein Urteil mit folgendem Tenor erlassen:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Jede Partei trägt ihre eigenen Kosten.

⁽¹⁾ ABl. C 146 vom 21.6.2003.